

Heimatkurier

Amtsblatt der Einheitsgemeinde Lohsa

Domizniski kurěr Hamtske łopjeno Zjednoćeneje gmejny Łaz z wjesnymi dźělemi

mit den Ortsteilen | z wjesnymi dźělemi

Dreiweibern | Tři Žony · Driewitz | Drěwcy · Friedersdorf | Bjedrichecy · Groß Särchen | Wulke Ždžary · Hermsdorf/Spree | Hermanecy · Koblenz | Koblicy · Lippen | Lipiny · Litschen | Złyčin · Lohsa | Łaz · Mortka | Mortkow · Riegel | Roholń · Steinitz | Šćeńca · Tiegling | Tyhelk · Weißig | Wysoka und | a Weißkollm | Běty Chołmc



Nr. 12 · 7. Dezember 2024
32. Jahrgang

**FROHE WEIHNACHTEN UND EINE
BESINNLICHE ADVENTSZEIT**

Wo	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
48	25	26	27	28	29	30	1
49	2	3	4	17:00 Uhr Ausschüsse 5	6	16:30 und 18:30 Uhr Weihnachtsmärchen Oberschule Lohsa 7	8
50	9	18:00 Uhr Gemeindevorstandssitzung in Lohsa 10	11	12	13	14	15
51	16	17	18	19	20	21	22
52	23	24	25	26	27	28	29
1	30	31	1	2	3	4	5

Wichtige Informationen auf einen Blick | Ważne informacje na jedyn pohlad

Bürgersprechstunde des Bürgermeisters donnerstags, 16:00 – 18:00 Uhr

(an den Tagen der Ausschusssitzungen 16:00–17:00 Uhr)

Der Bürgermeister, Herr Leberecht, nimmt in den Bürgersprechstunden Anregungen oder Kritik entgegen, steht Rede und Antwort oder beauftragt die zuständigen Ämter der Gemeindeverwaltung, sich einzelnen vorgetragenen Punkten anzunehmen. Alle Termine finden im Dienstzimmer des Bürgermeisters, im Rathaus, Zimmer DG 3.03 statt. Eine vorherige Anmeldung ist nicht zwingend erforderlich; um dennoch Wartezeiten zu vermeiden, können Sie gern einen Termin mit Frau Staff unter der Telefonnummer 035724 569301 oder per E-Mail Stabsstelle@lohsa.de vereinbaren.

Um die Gesprächszeit effektiv zu nutzen, bitten wir Sie, Frau Staff bereits bei der Anmeldung über das Thema zu informieren. Auf diese Weise kann in den entsprechenden Fachbereichen bereits mit der Recherche begonnen werden, um im Gespräch mögliche Lösungsansätze anbieten zu können.

Termin der externen Bürgersprechstunde

Im Monat Dezember findet keine externe Bürgermeistersprechstunde statt.

Öffnungszeiten der Bibliothek



■ Zejler-Smoler-Haus Lohsa

Montag + Donnerstag: 9:00–12:00 und 13:00–18:00 Uhr

Die Bibliothek im Zejler-Smoler-Haus bleibt vom 23.12.2024 bis 01.01.2025 geschlossen.

■ Grundschule „Am Knappensee“ Groß Särchen

Dienstag: 13:00–16:00 Uhr

Am 17.12.2024 veränderte Öffnungszeit: 13:00–15:00 Uhr

Wir wünschen allen Lesern eine schöne besinnliche Weihnachts- und Lesezeit und einen guten Rutsch ins neue Jahr. Bleiben Sie gesund!

Die Schiedsstelle informiert

Die Sprechstunden finden nach Vereinbarung statt. Sie erreichen mich telefonisch unter den Rufnummern: Festnetz 035724 51807 und Mobil 0162 2502350. *Silke Rudolf, Friedensrichterin*

Heimatkurier

Amtsblatt der Einheitsgemeinde Lohsa mit den Ortsteilen Dreiweibern, Driewitz, Friedersdorf, Groß Särchen, Hermsdorf/Spree, Koblenz, Lippen, Litschen, Lohsa, Mortka, Riegel, Steinitz, Tiegling, Weißig und Weißkollm erscheint in der Gustav Winter Druckerei und Verlagsgesellschaft mbH, Gewerbestraße 2, 02747 Herrnhut, Telefon 035873 418-0, Fax 418-88, www.gustavwinter.de

Herausgeber: Einheitsgemeinde Lohsa, Bürgermeister Thomas Leberecht, Am Rathaus 1, 02999 Lohsa

Verantwortlich für amtlichen Teil / Ansprechpartner der Gemeinde:

Bürgerbüro: Frau Kirstin Staff, Telefon 035724 56930, Fax 035724 569329
E-Mail Info@lohsa.de

Satz/Layout/Anzeigen:
E-Mail heimatkurier.lohsa@gustavwinter.de

Druck: Gustav Winter Druckerei und Verlagsgesellschaft mbH, Gewerbestraße 2, 02747 Herrnhut

Für eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder.

Erscheinungsweise: monatlich

Gustav Winter

Gemeinderatssitzung

Die nächste öffentliche Sitzung des Gemeinderates findet am **Dienstag, dem 10.12.2024, um 18:00 Uhr** im Ratssaal des Rathauses der Gemeinde Lohsa statt. Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den örtlichen Informationsschaukästen und dem Ratsinformationssystem.

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Lohsa

Montag	8:30–12:00 Uhr	
Dienstag	8:30–12:00 Uhr	13:00–16:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen, Termine nach Vereinbarung	
Donnerstag	8:30–12:00 Uhr	13:00–18:00 Uhr
Freitag	8:30–12:00 Uhr	

Die Gemeindeverwaltung bleibt vom 23.12.2024 bis 31.12.2024 geschlossen.

Außerhalb der Öffnungszeiten gelten für die Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung Gleitarbeitszeiten.

E-Mail: Info@Lohsa.de

Rufnummern der Gemeindeverwaltung

Bürgerbüro	5693 - 0
Fax	5693 - 29
Büro des Bürgermeisters	5693 - 01
Allgemeine Verwaltung	5693 - 10
Brand- und Katastrophenschutz	5693 - 12
Standesamt / Friedhofsverwaltung	5693 - 13
Einwohnermeldeamt / Gewerbe	5693 - 14
Finanzen	5693 - 15
Bauamt	5693 - 20
Ordnungswesen	5693 - 21
Trink- und Abwasser	5693 - 25

Rufnummer der Bibliothek: 035724 50256

Notdienste Wasser / Abwasser / Gas

- 1.) Wasserversorgung** Dreiweibern, Driewitz, Friedersdorf, Hermsdorf/Spree, Lippen, Litschen, Lohsa, Mortka, Riegel, Steinitz, Tiegling, Weißig und Weißkollm
Bereitschaftsdienst: Versorgungsbetriebe Hoyerswerda GmbH, Industriegelände Straße A Nr. 7, 02977 Hoyerswerda
Telefon: 03571 414241
- 2.) Wasserversorgung** Koblenz und Groß Särchen
Bereitschaftsdienst: ewag kamenz, An den Stadwerken 2, 01917 Kamenz
Telefon: 03578 377377
- 3.) Abwasserbeseitigung gesamtes Gemeindegebiet**
Bereitschaftsdienst: Versorgungsbetriebe Hoyerswerda GmbH, Industriegelände Straße A Nr. 7, 02977 Hoyerswerda
Telefon: 03571 414241
Netzwarte: 03571 469480
Termine dezentrale Entsorgung
Mo.–Fr.: 03571 406115 (Melde & Berthold GmbH)
- 4.) Gasversorgung gesamtes Gemeindegebiet**
Bereitschaftsdienst: Energieversorgung Schwarze Elster GmbH, Saalau 58, 02997 Wittichenau
Telefon: 035725 741-0

Die nächste Ausgabe erscheint am

4. Januar 2025

Redaktionschluss: am 6. Dezember 2024

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, liebe Einwohner unserer Einheitsgemeinde Lohsa,

ein sehr arbeits-, ereignisreiches und spannendes Jahr 2024 geht zu Ende. Vieles ist auf den Weg gebracht, weitergeführt und vollendet worden. Besonders in diesem Jahr ist für alle Einwohner Sichtbares, nach langer Zeit der Vorbereitung und Planung, entstanden. Kurz vor dem Jahreswechsel ist nun die Gelegenheit gekommen, inne zu halten, vielleicht etwas auf die „Bremse“ zu treten, über erreichte nachzudenken und, wie auch in den vorherigen Jahren, ein kurzes Resümee zu geben.

Das wohl größte Straßenbauvorhaben der letzten Jahre, nach der Umsetzung des Abwasserbeseitigungskonzeptes Koblenz und Groß Särchen, war die Gemeinschaftsmaßnahme mit dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr, hier die Fahrbahnsanierung der Staatsstraße 108 (S 108) durch Lohsa Siedlung im zweiten Bauabschnitt. Hierbei konnte nicht nur die Oberfläche dieser wichtigen Ortsdurchfahrt von Einfahrt Penny bis Ortsausgang Lohsa in Richtung Weißkollm saniert werden. Die Gemeinde Lohsa war und ist verantwortlich für die Nebenanlagen einer solchen Staatsstraße, was für uns bedeutete, teilweise einen straßenbegleiteten Rad-Fußweg neu zu bauen, die Straßenbeleuchtungen auszuwechseln und zwei neue Haltestellen für den öffentlichen Personennahverkehr zu errichten. Einhergehend mit dieser Straßenbaumaßnahme mussten wir natürlich Einschränkungen und Vollsperrungen auf uns nehmen. Für Ihr Verständnis und Ihre Geduld während der Bauphase möchte ich mich an dieser Stelle bedanken.

Im Zusammenhang des noch zu erwartenden Ausbaus der S 108 im ersten Bauabschnitt durch den Ziegelteich Lohsa konnten wir in 2024 eine Überarbeitung und Aufwertung der Straße an der Deponie vornehmen. Dieser Abschnitt wird uns als Möglichkeit der innerörtlichen Umleitung, während der zu erwartenden Vollsperrungen, aber vordergründig im Nachgang als noch bessere Anbindung an das Radwegenetz zu unseren Seen und des Umlandes dienen.

Eine weitere Straßenbaumaßnahme war die Sanierung der Kreisstraße 9221 Warthaer Straße in Steinitz. Über viele Jahre kämpften wir gemeinsam mit den Einwohnern, mit der Kindertagesstätte „Wiesenwichtel“ und den Eltern der dortigen Kinder für eine Überarbeitung der Fahrbahn und einen geordneten als auch sicheren Fußweg von der Ortsmitte zum Ortsausgang in Richtung Wartha. Mit Unterstützung unseres Landrates Herrn Udo Witschas und der damit einhergehenden Mitfinanzierung des Landkreis Bautzen wurde dieser Abschnitt schon kurz nach den Sommerferien für den öffentlichen Verkehr frei gegeben.

Die Freiwillige Feuerwehr Lohsa, deren Standorterhaltung, Sicherung der Einsatzbereitschaft und Ausstattung ist eine unserer Pflichtaufgaben. Wir haben in unserem Gemeindegebiet nicht weniger als 10 Ortswehren sowie fünf Jugendfeuerwehren. Dementsprechend ist nicht nur ein Brandschutzbedarfsplan fortzuschreiben, sondern dieser auch umzusetzen. In diesem Jahr hieß das nun im Hochbau das Feuerwehrgerätehaus in Steinitz fertig zu sanieren und einen neuen Sirenenmast zu setzen. Dies ist uns hervorragend gelungen. Hinzu kam erfreulicherweise auch die Übergabe eines neuen Löschgruppenfahrzeuges 10 (LF 10) an die Ortswehr Steinitz. Damit konnten wir einen weiteren Schritt in Richtung Aufwertung und Umsetzung der Vorgaben für eine solch große Kommune wie die Gemeinde Lohsa erfüllen. In einem anderen, nicht weniger wichtigen Bereich, ging es auch in diesem Jahr gut voran. Das Thema der bergtechnischen Sanierungen am Knappensee und Silbersee lässt uns nicht los und wird uns auch in Zukunft viel abverlangen. Dabei gilt es die Maßnahmen bestmöglich zu begleiten und notwendige Verfahren zur touristischen Erschließung und Wiederbelebung dieser Bergbaufolgeseen so schnell als möglich vorzubereiten und durchzuführen. So verloren wir am Silbersee, nach Abstimmung mit allen Beteiligten im Vorfeld, das Jahr 2024 als Badesaison. Allerdings bleibt festzustellen, dass die Arbeiten nach der Baufeldfreimachung im Bereich Friedersdorfer Strand ohne große Unterbrechungen durch den Bergbausaniierer und dessen beauftragten Unternehmen durchgeführt werden konnten. Sicher, wir hatten Beeinträchtigungen beim Campen oder Dauercampen, da sich der Sperrbereich in Ufernähe befindet und die Wasseroberfläche nicht genutzt werden konnte. Aber wir gehen mit Nachdruck und Zuversicht von einem Saisonstart 2025 mit Strand- und Wassernutzung aus. Nach der Saison 2025 sollen dann noch Restarbeiten folgen.

Am Knappensee gestaltet sich die Lage etwas herausfordernder. Zwar konnten wir in 2023 eine Teilflächenfreigabe am Westufer des Knappensee erreichen sowie eine Wiederherstellung der Wegeverbindung Groß Särchen bis Maukendorf, aber die durch mich angestrebte Aufwertung dieser Verbindung durch eine Asphaltierung kam bis dato leider noch nicht. Diese bleibt, wie die Weiterführung des Bauleitverfahrens für die Bereiche Groß Särchen und Koblenz, um die infrastrukturelle Entwicklung, nach den weiteren zu erwartenden Freigaben, wieder aufnehmen zu können, eines meiner Hauptaugenmerke für das kommende Jahr. Hier erwarte ich auch die ersten baulichen Aktivitäten im Vereinszentrum Knappensee am ehemaligen Zeltplatz 1.



Fortsetzung nächste Seite

Abschließend geht mein Dank an eine gut funktionierende Gemeindeverwaltung, engagierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, den gut aufgestellten Gemeinderat auch in einer neuen Konstellation, die alten und neuen Ortschaftsräte, die vielen Vereine, freiwilligen Helfer und Unterstützer sowie natürlich unsere Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Lohsa für Ihre Bereitschaft sich in unsere Gemeinschaft einzubringen und wo es nur geht zu helfen. Das ist längst nicht mehr selbstverständlich. Durch dieses Miteinander konnten wir auch im Jahr 2024 sehr viel bewirken.

Ich wünsche Ihnen, Ihren Familien, Angehörigen, Freunden und Bekannten nun eine besinnliche und friedvolle Adventszeit, angenehme Stunden verbunden mit einem frohen Weihnachtsfest sowie einen guten Start ins Jahr 2025.

Herzlichst und Glück Auf,

Thomas Leberecht, Bürgermeister

Amtlicher Teil der Einheitsgemeinde Lohsa | Hamtski dźěl Zjednoćeneje gmejny Łaz

Schließung der Gemeindeverwaltung und Bibliothek wegen Betriebsruhe

Die Gemeindeverwaltung einschließlich der Bibliothek bleiben vom 23. bis 31. Dezember 2024 geschlossen.

Wir bitten um entsprechende Beachtung.

Lohsa, den 28.11.2024

Thomas Leberecht, Bürgermeister

Bekanntmachung der gefassten Beschlüsse des Gemeinderates am 22. Oktober 2024

Gefasste Beschlüsse:

1. BV GR7-013/2024

Einsetzung des Kameraden Alexander Trell zum Gemeindegewehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr Lohsa

Der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa stimmt zu, den Kameraden Alexander Trell zum 22.10.2024 als Gemeindegewehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr Lohsa bis zur satzungsgemäßen Wahl der Gemeindegewehrleitung einzusetzen.

Anwesende: 18

Befangenheit: 0

Ja-Stimmen: 18, Nein-Stimmen: 0, Stimmenthaltung: 0

Beschlussergebnis: einstimmig

Befangenheit eines Stimmberechtigten bzw. ein Befangenheitsantrag gegenüber den Stimmberechtigten gemäß § 20 Sächsische Gemeindeordnung lagen nicht vor.

2. BV GR7-015/2024

Einsetzung des Kameraden Steve Moritz zum 1. stellvertretenden Gemeindegewehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr Lohsa

Der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa stimmt zu, den Kameraden Steve Moritz zum 22.10.2024 als 1. stellvertretenden Gemeindegewehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr Lohsa bis zur satzungsgemäßen Wahl der Gemeindegewehrleitung einzusetzen.

Anwesende: 18

Befangenheit: 0

Ja-Stimmen: 18, Nein-Stimmen: 0, Stimmenthaltung: 0

Beschlussergebnis: einstimmig

Befangenheit eines Stimmberechtigten bzw. ein Befangenheitsantrag gegenüber den Stimmberechtigten gemäß § 20 Sächsische Gemeindeordnung lagen nicht vor.

3. BV GR7-017/2024

Einsetzung des Kameraden Marcel Noack zum 2. stellvertretenden Gemeindegewehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr Lohsa

Der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa stimmt zu, den Kameraden Marcel Noack zum 22.10.2024 als 2. stellvertretenden Gemeindegewehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr Lohsa bis zur satzungsgemäßen Wahl der Gemeindegewehrleitung einzusetzen.

wehrliter der Freiwilligen Feuerwehr Lohsa bis zur satzungsgemäßen Wahl der Gemeindegewehrleitung einzusetzen.

Anwesende: 18

Befangenheit: 0

Ja-Stimmen: 18, Nein-Stimmen: 0, Stimmenthaltung: 0

Beschlussergebnis: einstimmig

Befangenheit eines Stimmberechtigten bzw. ein Befangenheitsantrag gegenüber den Stimmberechtigten gemäß § 20 Sächsische Gemeindeordnung lagen nicht vor.

4. BV GR7-005/2024

Abschluss eines Erbbaurechtsvertrages für das Flurstück 7/13 der Gemarkung Särchen Flur 1

Der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa beschließt, ein Erbbaurecht für das Flurstück 7/13 der Gemarkung Särchen Flur 1 für den Anglerverein Groß Särchen e.V. mit dem Sitz Rachlauer Straße 14a, Groß Särchen in 02999 Lohsa als Erbbauberechtigter zu bestellen und ein entsprechendes Erbbaugrundbuchblatt anzulegen.

Der Bürgermeister wird berechtigt, den beigefügten Erbbaurechtsvertrag ggf. unter der Vornahme Sinn wahrer Änderungen auszufertigen und zu unterzeichnen.

Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

Für die Umsetzung des Beschlusses ist das Bau- und Ordnungsamt der Gemeindeverwaltung Lohsa zuständig.

Anwesende: 18

Befangenheit: 0

Ja-Stimmen: 18, Nein-Stimmen: 0, Stimmenthaltung: 0

Beschlussergebnis: einstimmig

Befangenheit eines Stimmberechtigten bzw. ein Befangenheitsantrag gegenüber den Stimmberechtigten gemäß § 20 Sächsische Gemeindeordnung lagen nicht vor.

5. BV GR7-006/2024

Verkauf von Grund und Boden – Flurstück 7/12 der Gemarkung Särchen Flur 1

Der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa beschließt, das Flurstück 7/12 der Gemarkung Särchen Flur 1, eingetragen im Grundbuch von Groß Särchen Blatt 1287, mit einer Fläche von 1.402 m² zu einem Kaufpreis von 25.937,00 € an den Verein Deutscher Anglerverein Lausitzer Bauunternehmen LBU Hoyerswerda e.V., A.-Einstein-Straße 32 in 02977 Hoyerswerda, zu veräußern.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den entsprechenden Vertrag auszufertigen und zu unterzeichnen. Der Erwerber trägt alle mit der Eigentumsübertragung zusammenhängenden Kosten.

Für die Umsetzung des Beschlusses ist das Bau- und Ordnungsamt der Gemeindeverwaltung Lohsa zuständig.

Anwesende: 18

Befangenheit: 0

Ja-Stimmen: 8, Nein-Stimmen: 9, Stimmenthaltung: 1

Beschlussergebnis: mit Stimmenmehrheit abgelehnt

Befangenheit eines Stimmberechtigten bzw. ein Befangenheitsantrag gegenüber den Stimmberechtigten gemäß § 20 Sächsische Gemeindeordnung lagen nicht vor.

6. BV GR7-014/2024

Abschluss einer Einzelvereinbarung VS-030-2024 für die Planung und die bauliche Umsetzung des Ersatzneubaus der Brücke 5.3652 an der Kleinen Spree – Burger Straße in der Gemeinde Lohsa

Der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa beschließt die Einzelvereinbarung VS-030-2024 für die Planung und bauliche Umsetzung des Ersatzbaus der Brücke 5.3652 an der Kleinen Spree zwischen der LMBV – Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH, Knappenstraße 1 in 01968 Senftenberg, und der Gemeinde Lohsa, Am Rathaus 1 in 02999 Lohsa, abzuschließen.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Vereinbarung ggf. unter der Vornahme sinnwahrer Änderungen abzuschließen und zu unterzeichnen. Für die Umsetzung des Beschlusses ist das Bau- und Ordnungsamt der Gemeindeverwaltung Lohsa zuständig.

Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

*Anwesende: 18
Befangenheit: 0
Ja-Stimmen: 18, Nein-Stimmen: 0, Stimmenthaltung: 0
Beschlussergebnis: einstimmig
Befangenheit eines Stimmberechtigten bzw. ein Befangenheitsantrag gegenüber den Stimmberechtigten gemäß § 20 Sächsische Gemeindeordnung lagen nicht vor.*

7. BV GR7-016/2024

Ausübung Vorkaufsrecht für das Flurstück 20 der Gemarkung Mortka Flur 1

Der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa beschließt, ein Vorkaufsrecht für das Flurstück 20 der Gemarkung Mortka Flur 1 auszuüben.

Der Bürgermeister wird berechtigt, das entsprechende Zeugnis auszufertigen und zu unterzeichnen, sowie den entsprechenden Vertrag für den Erwerb auszufertigen und zu unterzeichnen.

*Anwesende: 18
Befangenheit: 0
Ja-Stimmen: 18, Nein-Stimmen: 0, Stimmenthaltung: 0
Beschlussergebnis: einstimmig
Befangenheit eines Stimmberechtigten bzw. ein Befangenheitsantrag gegenüber den Stimmberechtigten gemäß § 20 Sächsische Gemeindeordnung lagen nicht vor.*



Lohsa, den 23.10.2024

Thomas Leberecht, Bürgermeister

Bekanntmachung der gefassten Beschlüsse des Gemeinderates am 12. November 2024

Gefasste Beschlüsse:

1. BV GR7-021/2024

Beschluss über die Sitzungstermine des Gemeinderates und seiner Ausschüsse im Jahr 2025

Der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa beschließt die Sitzungstermine des Gemeinderates und seiner Ausschüsse für das Jahr 2025 gemäß Anlage.

Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

*Abstimmungsergebnis:
Anwesende: 19
Befangenheit: 0
Ja-Stimmen: 19, Nein-Stimmen: 0, Stimmenthaltung: 0
Beschlussergebnis: einstimmig
Befangenheit eines Stimmberechtigten bzw. ein Befangenheitsantrag gegenüber den Stimmberechtigten gemäß § 20 Sächsische Gemeindeordnung lagen nicht vor.*

2. BV GR7-022/2024

Aufhebung Grundsatzbeschluss GR-071/2023 vom 24.10.2023

Der Gemeinderat Lohsa beschließt, den am 24.10.2023 getroffenen Grundsatzbeschluss GR 071/2023 „Wind über Wald“ aufzuheben.

*Abstimmungsergebnis:
Anwesende: 19
Befangenheit: 0
Ja-Stimmen: 16, Nein-Stimmen: 3, Stimmenthaltung: 0
Beschlussergebnis: mit Stimmenmehrheit
Befangenheit eines Stimmberechtigten bzw. ein Befangenheitsantrag gegenüber den Stimmberechtigten gemäß § 20 Sächsische Gemeindeordnung lagen nicht vor.*

Es wurde eine namentliche Abstimmung auf Verlangen des Bürgermeisters, gemäß § 22(3) der Geschäftsordnung des Gemeinderates der Gemeinde Lohsa, durchgeführt.

Name	Zugehörigkeit	Ja	Nein	Enthaltung
Leberecht, Thomas	Verwaltung		X	
Aust, Hagen	CDU		X	
Babick, Tilo	FW	X		
Brückner, Felix	AfD	X		
Förster, Frank	AfD	X		
Gawor, Hardy	AfD	X		
Kobalz, Christian	FW	X		
Kubicki, Angela	CDU	X		
Kugel, Dietmar	CDU	X		
Mühl, Steffen	FW	X		
Münster, Steffen	CDU		X	
Noack, Martin	FW	X		
Reuß, Robert	FW	X		
Robel, Kerstin	Die Linke	X		
Rogin, Paul	FW	X		
Rohrmoser-Müller, Martina	CDU	X		
Steglich, Udo	Die Linke	X		
Wegener, Eric	CDU	X		
Woschick, Ronald	WV	X		
Zillich, Corina	WV	X		

3. BV GR7-019/2024

Beitrittsbeschluss zur Haushaltssatzung 2024

Das Landratsamt Bautzen als Rechtaufichtsbehörde genehmigt den in der Haushaltssatzung 2024 festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 600.000,00 EUR nicht. Der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa tritt dieser Entscheidung bei.

Der § 2 der Haushaltssatzung 2024 wird wie folgt geändert: „Es werden keine Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen festgesetzt.“

Eine positive Liquidität zum 31.12.2024 wird durch folgende Mehrerträge bzw. zusätzlichen Einzahlungen gewährleistet:

Erträge aus der Gewerbesteuer	
abzgl. Gewerbesteuerumlage	+ 266.250 EUR
Erträge aus den Gemeindeanteilen an der Einkommensteuer	- 62.600 EUR
Erträge aus den Gemeindeanteilen an der Umsatzsteuer	+ 3.150 EUR
Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen	+ 324.450 EUR
Insgesamt	531.250 EUR

*Abstimmungsergebnis:
Anwesende: 19
Befangenheit: 0
Ja-Stimmen: 18, Nein-Stimmen: 0, Stimmenthaltung: 1
Beschlussergebnis: einstimmig
Befangenheit eines Stimmberechtigten bzw. ein Befangenheitsantrag gegenüber den Stimmberechtigten gemäß § 20 Sächsische Gemeindeordnung lagen nicht vor.*



Lohsa, den 13.11.2024

Thomas Leberecht, Bürgermeister

Bekanntmachung der gefassten Beschlüsse des Verwaltungsausschusses am 17. Oktober 2024

Gefasste Beschlüsse

1. BVVA7-005/2024

Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Lohsa stimmt der Annahme der Spenden in Höhe von 738,00 EUR gemäß Anlage nach § 73 Abs. 5 SächsGemO zu.

Dabei handelt es sich um Geldspenden in Höhe von 738,00 EUR.

Die Spenden wurden für folgende Bereiche eingesetzt:

Grundschule Groß Särchen (Schulgartenhäuschen) 738,00 EUR.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende: 6

Befangenheit: 0

Ja-Stimmen: 6, Nein-Stimmen: 0, Stimmenthaltung: 0

Beschlussergebnis: einstimmig

Befangenheit eines Stimmberechtigten bzw. ein Befangenheitsantrag gegenüber den Stimmberechtigten gemäß § 20 Sächsische Gemeindeordnung lagen nicht vor.

2. BVVA7-006/2024

Aufhebung des Beschlusses VA-039/2024

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Lohsa stimmt der Aufhebung des Beschlusses VA-039/2024 „Besetzung der Stelle Kassenverwalter/-in“ zu.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende: 6

Befangenheit: 0

Ja-Stimmen: 6, Nein-Stimmen: 0, Stimmenthaltung: 0

Beschlussergebnis: einstimmig

Befangenheit eines Stimmberechtigten bzw. ein Befangenheitsantrag gegenüber den Stimmberechtigten gemäß § 20 Sächsische Gemeindeordnung lagen nicht vor.

3. BVVA7-007/2024

Besetzung der Stelle Kassenverwalter/ -in

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Lohsa stimmt der unbefristeten Besetzung der Stelle Kassenverwalter/-in (Stellennummer: 01.15.03) mit Herrn Robert Reißner zum 01.05.2025 zu.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende: 6

Befangenheit: 0

Ja-Stimmen: 6, Nein-Stimmen: 0, Stimmenthaltung: 0

Beschlussergebnis: einstimmig

Befangenheit eines Stimmberechtigten bzw. ein Befangenheitsantrag gegenüber den Stimmberechtigten gemäß § 20 Sächsische Gemeindeordnung lagen nicht vor.

4. BVVA7-008/2024

Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Lohsa stimmt der Annahme der Sachspenden des Herrn Torsten Heinrichs vom 07.06.2024 im Wert von 2.856,00 EUR gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO zu.

Dabei handelt es sich um Sachspenden in Form von zwei Eis- und Wasserrettungsanzügen MUSTANG IC9001.

Die Spenden wurden für den Brandschutz bzw. Gefahrenvorbeugung – Ortswehr Lohsa eingesetzt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende: 6

Befangenheit: 0

Ja-Stimmen: 6, Nein-Stimmen: 0, Stimmenthaltung: 0

Beschlussergebnis: einstimmig

Befangenheit eines Stimmberechtigten bzw. ein Befangenheitsantrag gegenüber den Stimmberechtigten gemäß § 20 Sächsische Gemeindeordnung lagen nicht vor.

Lohsa, den 18.10.2024


Thomas Leberecht, Bürgermeister

Bekanntmachung der gefassten Beschlüsse des Technischen Ausschusses am 17. Oktober 2024

Gefasste Beschlüsse:

1. BVTA7-009/2024

Vergabebeschluss „Dachinstandsetzung Ortswehr Weißkollm“

Der technische Ausschuss der Gemeinde Lohsa beschließt auf Grund des ermittelten Submissionsergebnisses zur durchgeführten beschränkten Ausschreibung für die Maßnahme „Instandsetzung des Daches der Ortswehr Weißkollm“ mit einem Auftragswert von 12.394,40 € (brutto) an die Firma Kobalz Dachdeckermeister, Gartenstraße 12c in 02999 Lohsa OT Groß Särchen, zu vergeben.

Für die Umsetzung dieses Beschlusses ist das Bau- und Ordnungsamt der Gemeindeverwaltung Lohsa zuständig.

Die Firma ist vom Zuschlag zu informieren und ein entsprechender Vertrag ist abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende: 6,

Befangenheit: 0

Ja-Stimmen: 6, Nein-Stimmen: 0, Stimmenthaltung: 0

Beschlussergebnis: einstimmig

Befangenheit eines Stimmberechtigten bzw. ein Befangenheitsantrag gegenüber den Stimmberechtigten gemäß § 20 Sächsische Gemeindeordnung lagen nicht vor.

2. BVTA7-010/2024

Vergabebeschluss Austausch der Heizungsanlage in dem Objekt Koblenzer Straße 31 im Ortsteil Groß Särchen in 02999 Lohsa

Der Technische Ausschuss der Gemeinde Lohsa beschließt den Auftrag, auf Grund des ermittelten Submissionsergebnisses zur durchgeführten beschränkten Ausschreibung zum Austausch der Heizungsanlage in dem kommunalen Wohnblock Koblenzer Straße 31 in Groß Särchen mit einem Auftragswert von 14.229,57 € (brutto) an die Firma Haustechnik Brocke, Alte-Bautzener-Straße 52 in 02999 Lohsa OT Steinitz, zu vergeben.

Für die Umsetzung dieses Beschlusses ist das Bau- & Ordnungsamt der Gemeindeverwaltung Lohsa zuständig.

Die Firma ist vom Zuschlag zu informieren.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende: 6

Befangenheit: 0

Ja-Stimmen: 6, Nein-Stimmen: 0, Stimmenthaltung: 0

Beschlussergebnis: einstimmig

Befangenheit eines Stimmberechtigten bzw. ein Befangenheitsantrag gegenüber den Stimmberechtigten gemäß § 20 Sächsische Gemeindeordnung lagen nicht vor.

3. BVTA7-011/2024

Vergabebeschluss „Installation eines Backup-Hauptservers im Rathaus Lohsa“

Der technische Ausschuss der Gemeinde Lohsa beschließt, auf Grund des ermittelten Submissionsergebnisses zur durchgeführten beschränkten Ausschreibung für die Maßnahme „Installation eines Backup-Hauptservers im Rathaus Lohsa“ den Auftrag mit einem Auftragswert von 27.076,43 € brutto, an die Firma CNS Systemhaus Hoyerswerda GmbH, Industriegelände Straße E Nr. 8 in 02977 Hoyerswerda, zu vergeben.

Für die Umsetzung des Beschlusses ist das Bau- und Ordnungsamt der Gemeindeverwaltung Lohsa zuständig.

Die Firma ist vom Zuschlag zu informieren.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende: 6

Befangenheit: 0

Ja-Stimmen: 6, Nein-Stimmen: 0, Stimmenthaltung: 0

Beschlussergebnis: einstimmig

Befangenheit eines Stimmberechtigten bzw. ein Befangenheitsantrag gegenüber den Stimmberechtigten gemäß § 20 Sächsische Gemeindeordnung lagen nicht vor.

4. BVTA7-012/2024

Vergabebeschluss zur Vergabe von Bauleistungen für die Entwässerung des Tannenweges / Bushaltestelle in Friedersdorf

Der Technische Ausschuss der Gemeinde Lohsa beschließt, auf Grund des ermittelten Submissionsergebnisses zur durchgeführten beschränkten Ausschreibung für die Maßnahme „Entwässerung des Tannenweges/Bushaltestelle in Friedersdorf“ mit einem Auftragswert in Höhe von 23.671,42 € an die Firma Baufirma Martin Stolle GmbH, Milkeler Straße 51 in 02699 Königswartha, zu vergeben. Für die Umsetzung des Beschlusses ist das Bau- und Ordnungsamt der Gemeindeverwaltung Lohsa zuständig. Die Firma ist vom Zuschlag zu informieren und ein entsprechender Vertrag ist abzuschließen

Abstimmungsergebnis:

Anwesende: 6

Befangenheit: 0

Ja-Stimmen: 6, Nein-Stimmen: 0, Stimmenthaltung: 0

Beschlussergebnis: einstimmig

Befangenheit eines Stimmberechtigten bzw. ein Befangenheitsantrag gegenüber den Stimmberechtigten gemäß § 20 Sächsische Gemeindeordnung lagen nicht vor.

Lohsa, den 18.10.2024



Thomas Leberecht, Bürgermeister

Bekanntmachung des gefassten Beschlusses des Technischen Ausschusses am 7. November 2024

Gefasster Beschluss:

1. BVTA7-018/2024

Vergabebeschluss „Decken- und Wandsanierung Erdgeschoss Rathaus Lohsa“

Der technische Ausschuss der Gemeinde Lohsa beschließt, auf Grund des ermittelten Submissionsergebnisses zur durchgeführten beschränkten Ausschreibung für die Maßnahme „Decken- und Wandsanierung Erdgeschoss Rathaus Lohsa“ den Auftrag mit einem Auftragswert von 18.202,40 € brutto an die Firma Malermeisterin Jacqueline Belger, Am Motodrom 7 in 02999 Lohsa, zu vergeben. Für die Umsetzung des Beschlusses ist das Bau- und Ordnungsamt der Gemeindeverwaltung Lohsa zuständig. Die Firma ist vom Zuschlag zu informieren.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende: 5

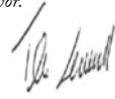
Befangenheit: 0

Ja-Stimmen: 4, Nein-Stimmen: 1, Stimmenthaltung: 0

Beschlussergebnis: mit Stimmenmehrheit

Befangenheit eines Stimmberechtigten bzw. ein Befangenheitsantrag gegenüber den Stimmberechtigten gemäß § 20 Sächsische Gemeindeordnung lagen nicht vor.

Lohsa, den 13.11.2024



Thomas Leberecht, Bürgermeister

Ernennung der Ortsvorsteher



v.l.n.r. Wolfgang Schöppe, Mathias Tronnier, Steffen Münster, Udo Steglich, Frank Linge, Annett Dotschko, Thomas Leberecht

Danksagung an den bisherigen Gemeindeführer Ingo Netzker



Einsetzung der neuen Gemeindeführer



v.l.n.r. Thomas Leberecht, Tilo Babick



v.l.n.r. Marcel Noack, Steve Moritz, Alexander Trell, Thomas Leberecht

Grundsteuer-Reform in Sachsen

Information der Gemeindekasse und des Steueramtes der Gemeinde Lohsa

Die Grundsteuer für das Jahr 2024 wird noch nach bisherigem Recht (Grundsteuergesetz in der Fassung vom 07. August 1973 [BGBl. I S. 965], zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 [BGBl. I S. 2794]) erhoben. Die zuletzt zugesandten Grundsteuerbescheide der Gemeinde Lohsa behalten daher bis zum 31.12.2024 kraft Gesetzes ihre Gültigkeit.

Ab 2025 wird die Grundsteuer neu berechnet. Dafür wurden ab 2022 alle Grundstücke in Deutschland neu bewertet. Zum ersten Mal wird die auf den neuen Grundsteuerwerten basierende Grundsteuer ab dem 1. Januar 2025 zu zahlen sein.

Die bereits weitgehend zugegangenen Grundsteuerwert- und Grundsteuermessbescheide des Finanzamtes sind die Grundlage für die Grundsteuerbescheide der Gemeinde Lohsa, welche zu Beginn des Jahres 2025 versandt werden. Die konkrete Höhe der Grundsteuer ab 2025 ändert sich in jedem Fall. Sie wird Ihnen mit den neuen Grundsteuerbescheiden verbindlich mitgeteilt.

Von daher ist es bitte erforderlich, etwaige **für die Zahlung der Grundsteuer verwendeten Daueraufträge im Dezember 2024 zu löschen.**

Wer bereits ein SEPA-Mandat für die bisherige Grundsteuer bei der Gemeinde Lohsa eingereicht hat, muss nichts unternehmen. Das SEPA-Mandat gilt für die neue Grundsteuer weiter. Die entsprechende Information ist im Grundsteuerbescheid 2025 vermerkt.

In jedem Fall wird es empfohlen, den neuen Grundsteuerbescheid ab dem Jahr 2025 abzuwarten und die Grundsteuer entsprechend der ausgewiesenen Fälligkeiten an die Gemeinde Lohsa zu zahlen.

Öffentliche Bekanntmachung Haushaltssatzung der Gemeinde Lohsa für das Haushaltsjahr 2024

Gemäß § 76 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301, 445), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), in der jeweils geltenden Fassung, wird die am 10. September 2024 durch den Gemeinderat der Gemeinde Lohsa einstimmig beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 (Beschluss Nr. GR-035/2024), in der Fassung des Beitrittsbeschlusses vom 12. November 2024 (Beschluss Nr. GR7-019/2024) öffentlich bekannt gemacht.

Die vom Gemeinderat der Gemeinde Lohsa beschlossene Haushaltssatzung 2024 wurde mit Schreiben vom 24.09.2024 dem Landratsamt Bautzen als Rechtsaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt. Mit Bescheid vom 30.10.2024 genehmigte das Landratsamt Bautzen den in § 2 der Haushaltssatzung 2024 festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 600.000 EUR nicht. Mittels Beitrittsbeschluss (GR7-019/2024) wurde die Finanzierungslücke durch Mehrerträge bzw. zusätzliche Einzahlungen gedeckt.

Die Haushaltssatzung (Satzungstext als Anlage) für das Haushaltsjahr 2024 und der Haushaltsplan 2024 nebst seinen Bestandteilen und Anlagen liegen in der Zeit

vom 16. Dezember 2024 bis 20. Dezember 2024

in der Gemeindeverwaltung Lohsa, Am Rathaus 1 in 02999 Lohsa, Zimmer 2.05, während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus.

Montag	08:30 – 12:00 Uhr
Dienstag	08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch	08:30 – 12:00 Uhr
Donnerstag	08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Freitag	08:30 – 12:00 Uhr

Lohsa, den 14.11.2024

Thomas Leberecht, Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Lohsa für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund von § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung – SächsGemO), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa in der Sitzung am 12. November 2024 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 auf der Grundlage der Entscheidung des Landratsamtes Bautzen einstimmig beschlossen:

§ 1

Haushaltsplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde Lohsa voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird im **Ergebnishaushalt** mit dem

- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	11.157.700,00 EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	12.028.050,00 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	- 870.350,00 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0,00 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen aus	0,00 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0,00 EUR
- Gesamtergebnis auf	- 870.350,00 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	1.096.900,00 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0,00 EUR
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	226.550,00 EUR

im **Finanzhaushalt** mit dem

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	10.671.600,00 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	10.049.400,00 EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus lfd. Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	622.200,00 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	944.900,00 EUR

- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.264.800,00 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 319.900,00 EUR
Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag	
als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	302.300,00 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	298.200,00 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	556.450,00 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	- 258.250,00 EUR
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	44.050,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Investitionskredite

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 1.000.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen:

- für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	310 Prozent
- für die Grundstücke (Grundsteuer B)	425 Prozent
- für die Gewerbesteuer	400 Prozent

§ 6

Stellenplan

Der Stellenplan der Gemeindeverwaltung Lohsa wird gemäß Anlage zum Haushaltsplan 2024 festgesetzt.

§ 7

Haushaltsbewirtschaftung

Aufwendungen und Auszahlungen, die unmittelbar an die Bereitstellung von Fördermitteln, Zuweisungen und Zuschüssen gebunden sind, dürfen erst in Auftrag gegeben werden, wenn der Eingang der Erträge bzw. der Einzahlungen durch einen Zuwendungsbescheid gesichert ist.

Die Auszahlungen für Investitionen, welche durch Einzahlungen aus Verkaufserlösen aufgrund von Grundstücksveräußerungen realisiert werden sollen, bleiben bis zur Beurkundung des Kaufvertrages bzw. bis zur Kaufpreiszahlung gesperrt.

§ 8

Gesamtabschluss

Die Gemeinde Lohsa verzichtet auf die Aufstellung eines Gesamtabchluss nach § 88b Abs. 1 Satz 2 SächsGemO.

§ 9

Inkrafttreten

Die Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft.

Lohsa, den 14. November 2024

(Dienstsiegel)

Thomas Leberecht, Bürgermeister

Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen

Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ausführungsanordnung vom 4.11.2024

Vermessungs- und Flurneunordnungsamt des Landratsamtes Bautzen
Flurbereinigerungsverfahren Hochwasserschutz Groß Särchen
Verfahrennummer 250241

Gemeinde Lohsa

Landkreis Bautzen

Aktenzeichen 62.4780.411:250241<8461.69

I. AUSFÜHRUNGSANORDNUNG

1. Auf Grund § 61 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) in der heute gültigen Fassung i. V. m. § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungs-gesetzes (AGFlurbG) vom 15.07.1994 (SächsGVBl. Nr. 48/1994 S. 1429) in der heute gültigen Fassung wird die Ausführung des Flurbereinigungsplans vom 20.02.2024, geändert durch den Nachtrag 1 vom 23.07.2024, angeordnet.

Der neue Rechtszustand tritt am 15.01.2025 an die Stelle des bisherigen Rechtszustandes.

2. **Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.**

II. GRÜNDE

Das Landratsamt Bautzen ist nach § 61 FlurbG i. V. m. § 1 Abs. 2 AGFlurbG für die Anordnung der Ausführung des Flurbereinigungsplanes zuständig.

Der Flurbereinigungsplan, geändert durch den Nachtrag 1 (§§ 56 ff. FlurbG) ist unanfechtbar. Seine Ausführung wird daher angeordnet (§ 61 FlurbG).

Die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung ist gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der heute gültigen Fassung begründet, da den Beteiligten bei einem längeren Aufschub der

Ausführung des Flurbereinigungsplanes beim Grundstücksverkehr erhebliche Nachteile erwachsen würden und die Vorteile der Neueinteilung des Grundbesitzes und des neuen Wege- und Gewässernetzes den Beteiligten möglichst rasch und uneingeschränkt zugutekommen müssen. Die durch die Herstellung der öffentlichen Anlagen entstandenen vorübergehenden Wirtschafterschwernisse und die durch Inanspruchnahme von Land entstandenen Härten müssen möglichst rasch behoben werden. Die sofortige Vollziehung liegt sowohl im öffentlichen Interesse als auch im Interesse der Beteiligten.

III. ÜBERLEITUNGSBESTIMMUNGEN

1. Der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der Grundstücke gehen bei landwirtschaftlichen Nutzflächen (Ackerflächen) nach der Aberntung, spätestens am 30.09.2025 und bei allen übrigen Grundstücken am 15.01.2025 auf die neuen Eigentümer über.
2. Die Grundstücke sind bis zu dem festgesetzten Termin zu räumen. Abweichende, einvernehmliche Regelungen zwischen den Teilnehmern sind nur mit Zustimmung des Landratsamtes Bautzen, Vermessungs- und Flurneuordnungsamt, Sachgebiet Flurneuordnung, möglich. Erfolgt die Räumung nicht zu den vorgesehenen Terminen, so kann der Vollzug mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden (§ 137 FlurbG).
3. Alle tragfähigen, nicht mehr verpflanzbaren Obstbäume, Beersträucher, Bodenaltertümer, Kulturdenkmale sowie Bäume, Sträucher und Hecken, deren Erhaltung wegen des Vogel-, Landschafts- oder Naturschutzes, des Landschaftsbildes/der Landschaftspflege oder aus anderen Gründen geboten ist, haben die Empfänger der Landabfindung zu übernehmen und zu erhalten.
4. Die im Verfahrensgebiet befindlichen Leitungsmasten sowie ober- und unterirdische Leitungen (insbesondere öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen, Energieversorgungsanlagen und Anlagen der Deutschen Telekom AG) sind auch von den neuen Eigentümern entsprechend den von ihren Besitzvorgängern eingegangenen Verpflichtungen zu dulden.
5. Soweit erforderlich, kann das Landratsamt Bautzen weitere Überleitungsbestimmungen erlassen.

IV. HINWEISE

1. Der **Nießbraucher** hat einen angemessenen Teil der dem künftigen Eigentümer zur Last fallenden Beiträge (§ 19 FlurbG) zu leisten und dem Eigentümer die übrigen Beiträge vom Zahlungstage ab zum angemessenen Zinssatz zu verzinsen. Entsprechend ist eine Ausgleichszahlung zu verzinsen, die der Eigentümer für eine dem Nießbrauch unterliegende Mehrzuteilung von Land zu leisten hat (§ 69 FlurbG).
2. Bei **Pachtverhältnissen** ist ein Wertunterschied zwischen dem alten und dem neuen Pachtbesitz durch Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder in anderer Weise auszugleichen. Wird der Pachtbesitz durch die Flurbereinigung so erheblich geändert, dass dem Pächter die Bewirtschaftung wesentlich erschwert wird, so ist das Pachtverhältnis zum Ende des bei Erlass der Ausführungsanordnung laufenden oder des darauffolgenden ersten Pachtjahres aufzulösen (§ 70 FlurbG).
3. Über die Leistungen des Nießbrauchers, den Ausgleich und die Auflösung bei Pachtverhältnissen entscheidet der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft. Die Entscheidung ergeht nur auf Antrag. Im Falle der Auflösung des Pachtverhältnisses ist nur der Pächter antragsberechtigt. Die Anträge sind **spätestens drei Monate** nach Erlass der Ausführungsanordnung beim Vorstand der Teilnehmergemeinschaft zu stellen (§ 71 FlurbG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 AGFlurbG).
4. Die öffentlichen Bücher (u. a. Grundbuch und Liegenschaftskataster) weisen bis zu deren Berichtigung noch den bisherigen

Stand auf. Diese Berichtigung wird das Landratsamt Bautzen bei den zuständigen Behörden nach Eintritt des neuen Rechtszustandes veranlassen.

5. Die Beauftragten des Landratsamtes Bautzen, der Teilnehmergemeinschaft und des Verbandes für Ländliche Neuordnung Sachsen sind befugt, die neuen Grundstücke für die im Vollzug der Ergebnisse des Verfahrens auszuführenden Maßnahmen zu betreten und die erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen (§ 35 Abs. 1 FlurbG in Verbindung mit § 8 AGFlurbG).
6. In Fällen der Veräußerung von Grundstücken tritt der Erwerber nach § 15 FlurbG in die Rechtsposition des Verkäufers ein. Er muss das bisher durchgeführte Verfahren gegen sich gelten lassen. Der Verkäufer hat dem Erwerber auf alle sich aus den Überleitungsbestimmungen ergebenden Verpflichtungen hinzuweisen.

V. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift an das Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen zu richten.

Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite <https://www.landkreis-bautzen.de/elektronische-kommunikation.php> abrufbar.

Kamenz, den 04.11.2024

gez. Jörg Balling,
Sachgebietsleiter Flurneuordnung



Datenschutzrechtliche Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten natürlicher Personen im Rahmen der Flurbereinigungsverfahren/Verfahren nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz können im Internet unter folgendem Link abgerufen werden: <https://www.laendlicher-raum.sachsen.de/datenschutz-in-verfahren-der-landlichen-neuordnung-9248.html>.

Alternativ sind die Informationen auch bei der oberen Flurbereinigungsbehörde des Landkreises Bautzen unter Landratsamt Bautzen, Vermessungs- und Flurneuordnungsamt, Sachgebiet Flurneuordnung, Obere Flurbereinigungsbehörde, Bahnhofstraße 9 in 02625 Bautzen, erhältlich.

Tierbestandsmeldung 2025

T\$K

SÄCHSISCHE
TIERSEUCHENKASSE
ANSTALT
DES ÖFFENTLICHEN
RECHTS

Bekanntmachung der Sächsischen
Tierseuchenkasse
– Anstalt des öffentlichen Rechts –

Sehr geehrte Tierhalter*innen,
bitte beachten Sie, dass Sie als
Tierhalter*in von **Pferden, Rindern,**

Schweinen, Schafen, Ziegen, Geflügel, Fischen und Bienen zur Meldung und Beitragszahlung bei der Sächsischen Tierseuchenkasse gesetzlich verpflichtet sind.

Die fristgerechte Meldung und Beitragszahlung für Ihren Tierbestand ist Voraussetzung für:

- eine Entschädigungszahlung von der Sächsischen Tierseuchenkasse im Tierseuchenfall,
- die Beteiligung der Sächsischen Tierseuchenkasse an den Kosten für die Tierkörperbeseitigung und
- die Gewährung von Beihilfen und Leistungen durch die Sächsische Tierseuchenkasse.

Der Sächsischen Tierseuchenkasse bereits bekannte Tierhalter*innen erhalten Ende Dezember 2024 einen Meldebogen per Post. Sollte dieser bis Mitte Januar 2025 nicht bei Ihnen eingegangen sein, melden

Sie sich bitte bei der Sächsischen Tierseuchenkasse, um Ihren Tierbestand anzugeben.

Tierhalter*innen, welche ihre E-Mail-Adresse bei der Sächsischen Tierseuchenkasse autorisiert haben, erhalten die Meldeaufforderung per E-Mail.

Auf dem Tierbestandsmeldebogen oder per Online-Meldung sind die am Stichtag 1. Januar 2025 vorhandenen Tiere zu melden. Sie erhalten daraufhin Ende Februar 2025 Ihren Beitragsbescheid. Bis dahin bitten wir Sie, von Anfragen zum Beitragsbescheid abzusehen.

Ihre Pflicht zur Meldung begründet sich auf § 23 Abs. 5 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) in Verbindung mit der Beitragssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse, unabhängig davon, ob Sie Tiere im landwirtschaftlichen Bereich oder zu privaten Zwecken halten.

Darüber hinaus möchten wir Sie auf Ihre Meldepflicht bei dem für Sie zuständigen Veterinäramt hinweisen.

Bitte unbedingt beachten:

QR-Code Neuanmeldung (siehe unten)

Auf unserer Internetseite erhalten Sie weitere Informationen zur Melde- und Beitragspflicht, zu Beihilfen der Sächsischen Tierseuchenkasse sowie über die Tiergesundheitsdienste. Zudem können Sie, als gemeldete*r Tierhalter*in u. a. Ihr Beitragskonto (gemeldeter Tierbestand der letzten 3 Jahre), erhaltene Beihilfen, Befunde sowie eine Übersicht über Ihre bei der Tierkörperbeseitigungsanstalt entsorgten Tiere einsehen.

Sächsische Tierseuchenkasse
Anstalt des öffentlichen Rechts
Löwenstr. 7a, 01099 Dresden
Tel.: +49 351 80608-30
E-Mail: beitrag@tsk-sachsen.de
Internet: www.tsk-sachsen.de



Werte Bürgerinnen, werte Bürger,

aus organisatorischen Gründen können Anliegen im Einwohnermeldeamt, Standesamt und Gewerbeamt zukünftig nur nach vorheriger **Terminvereinbarung** erfolgen. Eine Terminvereinbarung ist unter www.lohsa.de oder mit dem folgenden QR-Code möglich.



Ende des amtlichen Teils | Kónc Hamtskeho džěla